

## Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 15.11.2022

### TOP 1 Bekanntgaben

---

- Nächste Gemeinderatssitzung am **13.12.2022** um 18.00 Uhr.
- **Spendenübergabe Flohmarkt Vilchband (für Defibrillator):** Sven Fischer und Nadine Dissinger übergeben dem Bürgermeister feierlich eine Spende in Höhe von 1.884,61 Euro. Dieses Geld stammt aus dem Erlös des Vilchbänder Kinder-Flohmarkt, welcher in diesem Jahr mit rund 40 Ständen besonders große Resonanz erfuhr. Die Spende soll zweckgebunden für die Beschaffung eines Defibrillators dienen, welcher in Vilchband im Ortskern öffentlich installiert werden soll. Der traurige Anlass hierfür ist der Tod des Vilchbänder Musikers Paul Thimm, welcher in diesem Jahr an einem Herzinfarkt verstorben ist. BM Wessels dankte für die Spende und versprach sich unverzüglich um die Beschaffung des Defibrillators zu kümmern. Bereits in der vergangenen Sitzung hatte sich der Gemeinderat dazu entschieden, dass die Gemeinde die noch fehlende Summe von etwa 1.500 € zur Verfügung stellt. Das Gerät wird umgehend bestellt, derzeit wird eine Lieferzeit von 10 Monaten angegeben.
- **Wasserhärte:** Mittlerweile ist die Wasserhärte durch die Inbetriebnahme der Umkehrosmoseanlage im Wasserwerk Taubertal in den Ortsteilen von über 30° dH auf folgende Werte gesunken: Vilchband 14 °dH, alle anderen Ortsteile 12 °dH. Auch der Wert in Vilchband wird in den kommenden Tagen noch auf 12 °dH sinken, womit dann überall der Zielwert erreicht ist (Messung vom 14.11.2022). Die Senkung der Wasserhärte kann nun für alle Bürger zum Anlass genommen werden, welche im Besitz einer Enthärtungsanlage sind, diese abzuschalten bzw. herunter zu regulieren. Auch bei anderen betroffenen Geräten, wie Spül- oder Waschmaschinen kann der Härtegrad in den Geräteeinstellungen reduziert und somit Verbrauchsmittel gespart werden.
- **Freiflächen-Photovoltaikanlagen:** Es sind 4 Anträge auf die Eröffnung eines Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingegangen. Der Gemeinderat muss über die jeweilige Zulassung entscheiden. Es wird vorgeschlagen, hierfür eine gesonderte Sitzung abzuhalten.
- **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.** Die Nachfolge im Standesamt/ Bauamt wurde beschlossen. Die Stelle wird nach öffentlicher Ausschreibung intern neu besetzt. Über die Nachfolge für den Kassenverwalter ist noch nicht entschieden. Franz Salfenmoser wird bis Ende 2023 für 2 Tage pro Woche das Rathaus weiter unterstützen. Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, dass bezüglich des Radweges von Unterwittighausen nach Bütthard mit der Variante parallel zur Kreisstraße weitergeplant wird. Dies wurde dem Landratsamt mitgeteilt, welches nun das Gespräch mit den Grundstückseigentümern suchen wird.

### TOP 2 Bauanträge

---

- a) **Neubau eines Einfamilienhauses mit Terrasse und Garage in Vilchband.** Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück Flst. Nr. 2676, der Gemarkung Vilchband, den Neubau eines Einfamilienhauses mit Terrasse und Garage. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Baulandstraße“. Der Bauherr beantragt folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Erdge-

schoßfußbodenhöhe (EFH) von 298,15 müNN auf 299,80 müNN (1,65 m). Der Dachvorsprung ragt an der Westseite über das Baufenster, hierfür beantragt der Bauherr eine weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

*Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt der Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.*

- b) Nutzungsänderung, Ausbau Erdgeschoss zur Gaststätte in Oberwittighausen.** Der Bauherr beabsichtigt auf seinem Grundstück Flst. Nr. 52, der Gemarkung Oberwittighausen, eine Nutzungsänderung in seinem Wohnhaus. Er möchte das Erdgeschoss zur Gaststätte umbauen. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Gemeinderat kritisierte die augenscheinlich fehlenden Parkplätze und befürchtet, dass beim Betrieb der Gaststätte die Gäste direkt vor dem Gebäude in der Ringstraße (Hauptstraße) parken. Daher wird angeregt zeitnah eine Verkehrsschau bzgl. Parkmöglichkeiten bei der Lokalität durchzuführen.

*Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauantrag zu.*

### **TOP 3 Zweckverband Abwasserbeseitigung Wittigbach**

---

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2021.** Der Jahresabschluss 2021 weist in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von 15.714,96 € aus. Auch die Finanzrechnung verzeichnet einen Rückgang der Zahlungsmittel in Höhe von 11.734,55 €, sodass sich der Kassenbestand von 62.484,32 € (Jahresbeginn) auf 50.749,77 € (Jahresende) verringert. Der Schuldenstand verringert sich um die planmäßigen Tilgungen (10.795 €) auf 152.363 € und beträgt damit 28,13 € pro angeschlossenem Einwohner. Die Zinszahlungen für diese Darlehen beliefen sich auf 734,01 €, für kurzfristige Kassenkredite wurden keine Mittel aufgewendet.

Insgesamt liegt der Jahresabschluss 2021 größtenteils im Bereich der Planungen. Lediglich für Personalkosten und die Finanzposition „Betriebsaufwand“ mussten insg. 44.347 € mehr aufgewendet werden. Durch die hohe Inflationsrate und den massiv gestiegenen Energiekosten ist künftig ein weitaus höherer Bedarf einzuplanen. Ohne diese Mehraufwendungen hätte der Jahresabschluss einen Überschuss erwirtschaftet.

*Der Gemeinderat stimmt dem Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Wittigbach zu und beauftragt die Vertreter (Achim Michel, Herbert Reinhard) in der Verbandsversammlung entsprechend abzustimmen.*

- b) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 – Beschlussfassung.** Der Ergebnishaushalt beinhaltet ordentliche Erträge in Höhe von 414.060 €; bei ordentlichen Aufwendungen mit 399.531 € errechnet sich das Gesamtergebnis auf + 14.529 €.

Bei den Aufwendungen sind Anpassungen bei den laufenden Kosten vorzunehmen. So wird sich der Betriebsaufwand um 30.000 € auf 175.000 € erhöhen, was hauptsächlich auf höhere Energiepreise und Klärschlamm Entsorgungskosten zurückzuführen ist. Dabei können noch höhere Kosten durch den selbsterzeugten Strom in der verbandseigenen Fotovoltaik Anlage (Einsparung 2021: 4.514 €) vermieden werden.

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung läuft in 2024 auch der 10-jährige Genehmigungszeitraum aus, so dass eine neue Eigenkontrolle des Verbandskanalisationsnetzes ab nächs-

tem Jahr notwendig ist. Es wird erfahrungsgemäß mit rund 110.000 Euro an Kosten gerechnet, eine Alternative zu der gesetzlichen Verpflichtung ist nicht möglich, jedoch kann die Maßnahme über mehrere Haushaltsjahre gestreckt werden. Es ist geplant mit dem ersten Abschnitt in 2023 zu beginnen. Diesbezüglich sind im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe von 25.000 Euro eingeplant.

Aufgrund der teilweise stark gestiegenen Kosten ist eine größere Erhöhung (rund 13 %) der Betriebskostenumlage notwendig. Diese wurden mit 383.000 € eingeplant. Hinzu kommen noch die Erstattung der Personalkosten von der Gemeinde Wittighausen an den Zweckverband in Höhe von 25.500 €. Die ursprünglich für 2023 vorgesehene Reduzierung auf 360.500 € konnte aufgrund der stark gestiegenen Energie- und Transportkosten und der allgemeinen Inflationsrate nicht umgesetzt werden. Ob in den Folgejahren Entlastungen bei der Betriebskostenumlage möglich sind, hängt von der zukünftigen Wirtschafts- und Preisentwicklung ab und ist momentan nicht abschätzbar.

Der Finanzhaushalt enthält Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 409.000 € und Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit von 376.731 €, woraus sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 32.269 € errechnet. Unter Einrechnung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und des Finanzierungsmittelbedarfs (Kreditaufnahmen - Tilgungen) verbleibt ein positiver Saldo des Finanzhaushalts von 20.297 €.

Keine Veränderungen sind beim festgesetzten Höchstbetrag geplant. Das bislang geltende Limit wird mit 50.000 € auch für 2023 für ausreichend erachtet.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist keine Darlehensaufnahme geplant.

In 2023 ist der Einbau der Mess-, Regelungs- und Fernwirktechnik für die 8 Regenüberlaufbecken vorgesehen. Diesbezüglich wurde bereits in 2021 ein Förderantrag gestellt, welcher 2022 bewilligt wurde. Diese Einrichtung ist eine wasserrechtliche Vorgabe und hat den Zweck u.a. Schadstoffe, Durchflussmengen etc. automatisch zu messen und weiterzuleiten. Die Angebote für den Einbau der entsprechenden Technik lagen bei etwa 120 – 130.000 €, es wurden damals von zwei Unternehmen Angebote angefordert (Kuhn GmbH, Höpfingen mit 131.231 Euro und UFT GmbH, Bad Mergentheim mit 123.235 Euro). Mit den noch dazukommenden Installationskosten (Elektriker) wird von einer Gesamtsumme von ca. 130.000 Euro ausgegangen. Der ZV (Gemeinde Wittighausen) erhält eine Zuwendung in Höhe von 27.600 € (80% des baden-württembergischen Anteils von 25%). Die Investition (abzgl. Landeszuschuss) soll anhand einer Investitionsumlage in Höhe von 102.400 Euro, verteilt auf die Mitgliedsgemeinden, finanziert werden.

*Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Wittigbach zu und beauftragt die Vertreter (Achim Michel, Herbert Reinhard) in der Verbandsversammlung entsprechend abzustimmen.*

- c) Mittelfristige Finanzplanung – Beschlussfassung.** Über die mittelfristige Finanzplanung (2024 – 2026, Spalten 4-6 im Haushaltsplan Kapitel: Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt) als Teil des Haushaltsplans ist ein separater Beschluss zu fassen.

*Der Gemeinderat stimmt der mittelfristigen Finanzplanung (2024-2026) des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Wittigbach zu und beauftragt die Vertreter (Achim Michel, Herbert Reinhard) in der Verbandsversammlung entsprechend abzustimmen.*

- d) Vergaben.** Im Rahmen der Nachrüstung der 10 (8 vom ZV) Regenüberlaufbecken mit Mess-, Regelungs- und Fernwirktechnik wurde in 2021 ein Förderantrag gestellt, welcher 2022 bewilligt wurde. Diese Installation ist eine wasserrechtliche Vorgabe und hat den Zweck u.a. Schadstoffe, Durchflussmengen etc. automatisch zu messen und weiterzuleiten.

Die Angebote für den Einbau der entsprechenden Technik lagen bei etwa 120 – 130.000 €, es wurden damals von zwei Unternehmen Angebote angefordert (Kuhn GmbH, Höpfigen mit 131.231 Euro und UFT GmbH, Bad Mergentheim mit 123.235 Euro). Der ZV (Gemeinde Wittighausen) erhält eine Zuwendung in Höhe von 27.600 € (80% des baden-württembergischen Anteils von 25%). Der Zuschlag wurde an die Firma UFT wurde bereits erteilt, um den Zuschuss nicht verfallen zu lassen und weil die technischen Bauteile eine lange Lieferzeit haben. Es wird vorgeschlagen, der Vergabe zuzustimmen.

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung läuft in 2024 der 10-jährige Genehmigungszeitraum aus, so dass eine neue Eigenkontrolle des Verbandskanalisationsnetzes ab nächstem Jahr notwendig ist. Das Planungsbüro Thomas Ohnhaus wurde angefragt zwecks Planung des Eigenkontrollverfahrens. Es wird erfahrungsgemäß mit rund 100.000 Euro an Kosten gerechnet, eine Alternative zu der gesetzlichen Verpflichtung ist nicht möglich. Aktuelle Angebote liegen bis dato noch nicht vor und werden nachgereicht. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsführung zu beauftragen, den Zuschlag an den günstigsten Anbieter zu erteilen. GR Reinhard kritisierte die Praxis die Vergabe direkt an das Planungsbüro Ohnhaus zu vergeben, ohne weitere Vergleichsangebote einzuholen. Hier entgegnete der BM dass Vergleichsangebote bei Planungsbüros verzichtbar sind, das diese einheitlich nach HOAI abrechnen. Bzgl. der beauftragten Fachfirmen wird das Planungsbüro eine Ausschreibung initiieren und den wirtschaftlichsten Anbieter empfehlen.

*Der Gemeinderat stimmt der mittelfristigen Finanzplanung (2024-2026) des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Wittigbach zu und beauftragt die Vertreter (Achim Michel, Herbert Reinhard) in der Verbandsversammlung entsprechend abzustimmen.*

#### **TOP 4 Bekanntgabe Eilentscheidung zur Weiterführung der Objektplanung Kanaltrennsystem Poppenhausen**

---

Im Zuge eines Abstimmungsgespräches im LRA bezüglich der Erneuerung/ Sanierung der Wasserleitung und des Kanals in Poppenhausen wurde darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung des Förderantrags Kanal zwingend ein Wasserrechtsverfahren notwendig ist. Wir hatten gehofft, das Verfahren erst nach der Förderzusage im Rahmen der ohnehin notwendigen Leistungsphasen durchführen zu können, so dass derzeit keine Mittel hierfür eingeplant waren. Demnach handelt es sich also um eine überplanmäßige Ausgabe. Um den Förderantrag zu vervollständigen ist die Auftragsvergabe der Leistungsphasen 3-4 für die Durchführung des Wasserrechtsverfahrens umgehend notwendig, daher erfolgte die Beauftragung als Eilentscheidung. Der Auftragswert liegt bei 22.789,99 € brutto. Eine Alternative hierzu wird nicht gesehen.

GR Ebert kritisierte die Vergabe als Eilentscheidung und fragte, ob nicht genug Zeit gewesen wäre, die Vergabe regulär im Gemeinderat beschließen zu lassen. BM Wessels entgegnete, dass dies aufgrund der knappen Zeit nicht möglich gewesen wäre. Das Landratsamt gewährte nur eine sehr kurze Frist, um das Wasserrechtsverfahren zu initiieren, so dass sofortiger Handlungsbedarf von Nöten gewesen sei. Im Übrigen ist das Instrument der Eilentscheidung gängige Praxis um in gewissen Situationen handlungsfähig zu sein.

*Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis und stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 22.789,99 € zu.*

#### **TOP 5 Gewerbegebiete „Wachtelland“ und „Unterwittighausen – West“; Benennung der Straßen**

---

Die Planstraßen A & B sollten getrennt benannt werden, da ansonsten eine logische Nummerierung nicht möglich ist.

Im Gemeinderat herrschte Einigkeit darüber, dass die „Planstraße A“ (zwischen L 511 und Friedhof) zu Ehren von Bürgermeister Hoos benannt wird. Es wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Bürgermeister-Hoos-Straße“ zu wählen. Die Familie von Werner Hoos ist hiermit einverstanden und freut sich über die Ehrung des Ehrenbürgers der Gemeinde Wittighausen.

Für die „Planstraße C“ bietet sich die Benennung „Zimmerer Straße“ an, da diese kurze Straße auch als Grundstückszufahrt gesehen werden kann und eine separate Benennung zu Verwirrungen führen kann.

Die Benennung der „Planstraße B“ in Anlehnung an das Unternehmen „Wachtelland“ muss noch diskutiert werden. Das Unternehmen wünscht sich den Namen „Wachtelallee“, was seitens der Verwaltung befürwortet wird.

Aus einem Gerichtsurteil zur Straßenbenennung ist folgende grundsätzliche Formulierung zu entnehmen: *„Die Benennung einer Gemeindestraße durch den Gemeinderat ist ein adressatloser dinglicher Verwaltungsakt. Dieser begründet für die betroffenen Anwohner von Rechts wegen unmittelbar weder einen Vorteil noch einen Nachteil. Die betroffenen Anwohner haben jedoch einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer für die Gemeinde erkennbaren Interessen am Straßennamen. Über die Benennung oder Umbenennung einer Gemeindestraße hat der Gemeinderat grundsätzlich öffentlich zu verhandeln.“* (VGH Mannheim, Urteil vom 22.07.1991 - Az.: 1 S 1258/90)

Zwar steht die Erteilung oder Änderung eines Straßennamens im Ermessen der Behörde. Bei Ausübung dieses Ermessens sind aber auch die Interessen der Anwohner zu berücksichtigen. Hier steht ihnen auch Rechtsschutz zu. Diesbezüglich stehen dem Anwohner, ob Grundstückseigentümer oder Mieter des Anwesens, Widerspruchs- und Klagebefugnis zu. Ich bitte diese rechtlichen Ausführungen nur als Hinweis zu verstehen!

Abgesehen von der rechtlichen Situation sollten die Interessen der (künftigen) Anlieger auch aus anderen Gründen nicht vollständig unbeachtet bleiben. Das Wachtelland ist die größte Gewerbeansiedlung in Wittighausen seit vielen Jahrzehnten, wenn nicht gar überhaupt. Das Unternehmen investiert über 11 Mio. € in Wittighausen, schafft mindestens 60 Arbeitsplätze und darüber hinaus einen Anziehungspunkt für Besucher, von dem auch andere Unternehmen profitieren können. Bereits jetzt haben beispielsweise einige Landwirte Verträge mit dem Unternehmen abgeschlossen. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass künftig Gewerbesteuer-einnahmen fließen werden, schließlich wird nicht nur der Geschäftssitz des Wachtellandes, sondern auch der Ladenkette „Tieroase“ nach Wittighausen verlegt. Das soziale Engagement zeigt sich bereits jetzt durch erste Aktionen im Kindergarten.

Es ist nicht unüblich, dass Kommunen den Gewerbetreibenden mit der Namensgebung der Straße entgegenkommen – wegen der erleichterten Auffindbarkeit, aber auch aus Marketinggründen. Regionale Beispiele sind der Hymerring in Wertheim (Almosenberg), die Wendelin-Rauch-Straße bei den Rauch-Möbelwerken in Freudenberg, der Lauda-Platz in Lauda (zugegeben, hier dürfte wegen der Namensgleichheit mit dem Ort die Entscheidung leichtgefallen sein, zumal das Unternehmen Lauda die Gestaltung bezahlt hat), oder auch die Raiffeisenstraße in Wittighausen. Sollte ein Unternehmen wieder verschwinden, ist es problemlos möglich, die Straße wieder umzubenennen.

Nach Rücksprache mit dem Unternehmen, welches das große Grundstück im Gebiet „Untertittighausen-West“ kaufen möchte, wird die Zufahrt zum geplanten Betriebsgelände voraussichtlich an der nördlichen Verengung der Planstraße A sein. Somit dürfte die Adresse „Bürgermeister-Hoos-Straße“ (oder ähnlich) lauten. Eine – eher unwahrscheinliche - spätere Umbenennung der Straße würde das Unternehmen also nicht betreffen.

Das Wachtelland plant bereits jetzt einen kleinen Vogelpark, der zeitnah vergrößert werden soll, wobei der Schwerpunkt auf Artenschutz gelegt wird – sicherlich zusammen mit dem Bistro und dem Ladengeschäft ein interessanter touristischer Anziehungspunkt und Alleinstellungsmerkmal.

Das Unternehmen wünscht sich die Straßenbezeichnung „Wachtelallee“, wobei es sich bereit erklärt hat, auch die hierfür erforderlichen Bäume zu stiften. Die Verwaltung ist der Meinung, dass dem Unternehmen der Wunsch erfüllt werden sollte.

Wir als Kommune hoffen auf eine gute, lukrative und langfristige Partnerschaft mit dem Unternehmen Wachtelland. Wir hoffen nicht nur auf Gewerbesteuerzahlungen, Arbeitsplätze und einen Mehrwert für weitere Unternehmen und die Bevölkerung, sondern auch auf gesellschaftliches und soziales Engagement, so wie es für das Unternehmen am derzeitigen Standort jetzt schon selbstverständlich ist. Natürlich sind wir dem Unternehmen bereits mit der Ausweisung des Sondergebietes „Wachtelland“ entgegengekommen, aber das Unternehmen hat die Fläche auch gekauft und somit sein Versprechen sich anzusiedeln eingelöst.

In einer Partnerschaft geht es immer um Geben und Nehmen zum gegenseitigen Vorteil. Auf den Wunsch des Unternehmens einzugehen tut uns nicht weh und kostet uns kein Geld. Auch ist die Bezeichnung „Wachtelallee“ nur in Anlehnung an den Unternehmensnamen zu sehen. Daher möchte ich empfehlen, dem Wunsch zu entsprechen. Ich bin davon überzeugt, dass die Straßenbenennung ein kleiner Baustein für eine langfristige und wohlwollende Partnerschaft ist.

GR Schinnagel schlug vor, um eine Einheitlichkeit bzgl. der Straßen in Wittighausen herzustellen, die nach Personen benannt ist, anstatt des Titels „Bürgermeister“ nur Vor- und Zuname zu verwenden, sprich „Werner-Hoos-Straße“. Dieser Vorschlag fand allgemeinen Anklang.

GR Reinhard sprach sich dagegen aus die Planstraße B „Wachtelallee“ zu benennen. Man sei der Firma bereits schon in vielen Bereichen entgegengekommen und müsse daher nicht auch noch eine Ortsstraße nach der Firma benennen. Vor allem fände er es schade und dem Andenken des Ehrenbürgers Werner Hoss nicht gerecht, die ziemlich kurze Planstraße A nach ihm zu benennen. Er schlug als Beschlussfassung vor, beide Planstraßen zu einer Straße zusammenzufassen und diese dann „Werner-Hoos-Straße“ zu benennen. Die Einwände seitens der Verwaltung, dass die Fusionierung zweier Planstraßen zu einer Planstraße bei der Hausnummervergabe zu Komplikationen führen wird, konnte er nicht nachvollziehen, genauso wie dem Begehren der Gemeindeverwaltung, der Firma „Wachtelland“ dem Wunsch nach der Straßenbenennung in „Wachtelallee“ zu entsprechen.

*Der Gemeinderat beschließt, der Planstraße C im Gewerbegebiet „Unterwittighausen – West“ den Namen „Zimmerner Straße“ zu geben.*

Auf Antrag von GR Herbert Reinhard wurde folgender Beschluss gefasst:

*Der Gemeinderat beschließt, die Planstraßen A und B in den Gewerbegebieten „Wachtelland“ und „Unterwittighausen – West“ zu einer Planstraße zusammenzufassen und ihr den Namen „Werner-Hoos-Straße“ zu geben.*

Protokollnotiz: Der Bürgermeister macht deutlich, dass er ausdrücklich nicht gegen die Benennung der Straßen gestimmt hat, sondern gegen die einheitliche Benennung von zwei Straßen, da dies nicht praktikabel und unübersichtlich ist.

## **TOP 6     Polizeiverordnung Gemeinde Wittighausen; Beschlussfassung**

Die Gemeinde Wittighausen verfügt als eine der wenigen Gemeinden im Main-Tauber-Kreis bislang noch nicht über eine Polizeiverordnung. Eine solche Verordnung versetzt die Verwaltung in die Lage, kleinere Verstöße rechtssicher ohne aufwändige Berufung auf das Polizeigesetz zu ahnden. Es bestand lediglich eine Verordnung, welche das wilde Plakatieren verbot.

Dieser Tatbestand ist nun von der Polizeiverordnung erfasst, womit die entsprechende Satzung aufgehoben werden muss. Die Polizeiverordnung und die Satzung zur Aufhebung der Satzung zum wilden Plakatieren sind beigelegt. In der Polizeiverordnung sind beispielsweise Tatbestände wie Lärm, Verunreinigungen oder Ordnungsvorschriften für Grünanlagen erfasst. Die VO basiert auf einer Gemeindetagsvorlage und wurde in der vorliegenden Form mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt (Vorabprüfung).

Seitens der Gemeinderäte kamen Verständnis- und Sachfragen zu einzelnen Paragraphen der Verordnung, die durch die Gemeindeverwaltung beantwortet wurden. Einzelne Gemeinderäte kritisierten, dass die Polizeiverfügung der Gemeindeverwaltung ungewöhnlich weitreichende Eingriffsrechte gewähre. Dem wurde seitens der Gemeindeverwaltung widersprochen. Eine Polizeiverordnung lehne sich lediglich an bereits existierende Spezialgesetze an und vereinfache nur die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, da in einer Polizeiverfügung alles zusammengefasst stehe. Neue Rechtsvorschriften oder strengere Eingriffsrechte bestehen durch eine Polizeiverordnung nicht und wären auch rechtlich gar nicht zulässig.

Auch die Kritik des Gemeinderates, dass die Polizeiverordnung bereits vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat gem. aktuellem Kenntnisstand zur Genehmigung dem Landratsamt vorgelegt wurde, wies die Gemeindeverwaltung zurück. Man habe die Polizeiverordnung lediglich zu einer formlosen Vorabprüfung dem Rechtsamt im Landratsamt zugeschickt, damit man dem Gemeinderat eine rechtssichere Polizeiverordnung vorlegen kann. Die offizielle Vorlage beim Landratsamt findet erst nach der Beschlussfassung statt.

Weiterhin wurde kritisiert, dass in der Sitzung über die Polizeiverordnung sofort beschlossen werden solle und dass man zuvor noch gar nicht diskutieren bzw. die Polizeiverordnung auf etwaige Streichungen bzw. Ergänzungen prüfen konnte. Dem widersprach die Gemeindeverwaltung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Polizeiverordnung bereits am 04.08.2022 dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt worden war mit der Bitte um Durchsicht und Unterbreitung von Vorschlägen bzgl. Streichungen/Ergänzungen. Bis dato hatte sich kein Gemeinderat gemeldet, so dass man davon ausging, der aktuelle Entwurf treffe die Zustimmung des Gemeinderates. Nichtsdestotrotz hegte der Gemeinderat den Wunsch noch einmal in Ruhe den Entwurf der Polizeiverordnung prüfen zu können. Daher stellte GR Pruszydlo den Antrag die Beschlussfassung zu vertagen.

*Der Gemeinderat beschließt die Vertagung der Beschlussfassung über die Polizeiverordnung der Gemeinde Wittighausen auf die nächste Gemeinderatssitzung.*

## **TOP 7    Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren**

---

Grundsätzlich sei auf einen Auszug aus der Präambel des Vertrages zitiert:

*„Die Landkreise sollen die Gemeinden unterstützen bei der Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 FwG). Der Main-Tauber-Kreis hat zur Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe in der Vergangenheit Kreiszuschüsse für die (Ersatz-) Beschaffung von Fahrzeugen gewährt, die für den Einsatz in einem überörtlichen Einsatzgebiet geeignet und erforderlich waren.*

*Die Kosten der Überlandhilfe hat grundsätzlich der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 1 FwG).*

*Die Parteien sind sich einig, dass das interkommunale Abrechnungswesen und das bisherige Förderregime bei der Überlandhilfe mit dem Ziel der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, des Bürokratieabbaus und der Reduktion der Hemmschwelle aus Kostengründen keine Überlandhilfe anzufordern als transparente und planungssichere Förderung – welche die*

*Gestaltung einer einheitlichen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) möglich macht – neu konzeptioniert werden soll.*

*Die Parteien haben sich über die grundsätzlichen Rahmenbedingungen in den Bürgermeisterversammlungen am 03.05.2022 und 05.07.2022 ausgetauscht (...).“*

Bisherige Praxis war es, dass bei Einsätzen die von Fremdwehren eingesetzten Fahrzeuge (Überlandhilfe) mit dem jeweiligen Ort verrechnet wurden, was teilweise zu hohe Kosten geführt hat. Da aber nicht jede Wehr Spezialfahrzeuge wie beispielsweise eine Drehleiter vorhalten kann, gab es zu der bisherigen Praxis keine Alternative. Nun wird es wie folgt geregelt: Die Gemeinden stellen sich gegenseitig keine Kosten für die Überlandhilfe mehr in Rechnung. Stattdessen unterstützt nun der Kreis die Wehren, die Fahrzeuge für die Überlandhilfe zur Verfügung stellen, bei der Anschaffung (siehe Vertrag). Das bedeutet auch, dass die Gemeinde Wittighausen ihre Kostenersatzsatzung anpassen muss, was in den kommenden 6 Monaten erfolgen muss. Insgesamt ist aus Sicht der Verwaltung dieses Vorgehen zu begrüßen, da so die hohen Kosten, sowie die aufwändige Verrechnung im Fall einer Überlandhilfe vermieden werden. Wie oben bereits dargestellt, wurde das Vorgehen zwischen den Bürgermeistern und dem Landrat besprochen und begrüßt. Ein entsprechender Beschluss wurde im Kreistag bereits gefasst.

*Der Gemeinderat stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren zu.*

## **TOP 8 Neukalkulation der Abwassergebühren und Wasserverbrauchsgebühren**

Die Neukalkulation der Abwassergebühren und Wasserverbrauchsgebühren ist für die Jahre 2023 und 2024 wieder fällig. Der Auftrag musste zügig vergeben werden, weshalb die Vergabe bereits erfolgt ist. Dies wurde in der vergangenen Sitzung mitgeteilt, der Beschluss muss nun nachgeholt werden. Die Kalkulation der Abwassergebühren beläuft sich auf 4.200 € (netto), der Wasserverbrauchsgebühren auf 2.600 € (netto). Den Auftrag erhielt das Büro Schmidt & Häuser GmbH, die die Kalkulation auch in den vergangenen Jahren für uns gemacht haben. Zu der Vergabe gibt es keine Alternative, da die Gebühren alle zwei Jahre neu kalkuliert werden müssen.

GR Häußler fragte an, ob den grob abschätzbar sei, wie sich die neuen Wasser- und Abwasserpreise gestalten werden. Bzgl. des voraussichtlichen Wasserpreises kann noch keine Prognose gegeben werden. Die Niederschlagswassergebühr wird vermutlich leicht sinken, die Schmutzwassergebühr evtl. nur leicht ansteigen.

*Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Neukalkulation der Abwasser- und Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2023 und 2024 an das Büro Schmidt & Häuser GmbH zum Preis von 4.200 € (netto) und 2.600 € (netto) zu.*

## **TOP 9 Anfrage und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürger**

### **a) Gemeinderäte:**

GR Ebert fragte nach dem Sachstand bzgl. der Planung des Baugebietes „Oberdorf“ in Vilchband. BM Wessels teilte mit, dass momentan die erste Auslegungsrunde abgeschlossen ist. Bzgl. etwaiger archäologischer Befunde wurde im Sommer eine Prospektion durchgeführt, die vom Landesdenkmalamt gefordert und nun ausgewertet wurde und als Ergebnis viele Auffälligkeiten ergeben hat, so dass eine Ausgrabung verpflichtend ist. Erste eingeholte Angebote ergaben eine Kostenschätzung von rund 80.000 Euro (ohne Baggerkosten). Man müsse mittelfristig im Gemeinderat darüber diskutieren, wie man weiter vorgehen



möchte, ob man eine Ausgrabung durchführen lassen möchte und die entstandenen Mehrkosten in den Bauplatzpreis mit einkalkuliert oder ob man sich für das Baugebiet eine Alternativfläche sucht.